

**Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter**

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Sustainable Energy mit dem Abschluss Master of Engineering (PStO M.Eng. Sustainable Energy 2024)**

Vom 23. Februar 2024

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. März 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1, 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III vom 10. Januar 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Obligatorischer Auslandsaufenthalt in der Vertiefungsrichtung Transition
- § 4 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten

### **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung**

- § 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Bildung von Noten
- § 11 Prüfungssprachen
- § 12 Master Thesis und Disputation
- § 13 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Anlage**

Zusatzmodule gemäß § 2 Absatz 2

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Sustainable Energy mit dem Abschluss Master of Engineering in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sustainable Energy mit dem Abschluss Master of Engineering sind

1. für die Vertiefungsrichtung Transition ein Abschluss eines mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder nachhaltigkeitswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs mit Bezug zu Energiethemen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP),
2. für die Vertiefungsrichtung Development ein Abschluss eines mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 210 LP sowie die Feststellung der besonderen Eignung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung als Ingenieurin oder Ingenieur mit Bezug zu Energiethemen, einer schriftlichen Begründung für den Studienwunsch und der Teilnahme an einem Interview,
3. für die Vertiefungsrichtung Engineering ein Abschluss eines mindestens siebensemestrigen ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs mit Bezug zu Energiethemen im Umfang von mindestens 210 LP und
4. für alle Vertiefungsrichtungen der Nachweis mindestens guter Englischkenntnisse auf dem Niveau B2.2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch Leistungen im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife oder durch anerkannte internationale Tests.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im grundständigen Studium nach Absatz 1 weniger als die geforderten 210 LP, aber mindestens 180 LP erworben haben, können zum Studium zugelassen werden mit der Auflage, Zusatzmodule im Umfang der fehlenden Leistungspunkte zu absolvieren. Die Vorgabe, welche Zusatzmodule absolviert werden müssen, erfolgt durch den nach § 6 Hochschulauswahlsatzung gebildeten Zulassungsausschuss. Im Falle der Vertiefungsrichtung Development werden entsprechende Zusatzmodule im Umfang von 30 LP zusammenhängend im Zeitraum eines Semesters angeboten. Näheres ist in der Anlage zu dieser PStO geregelt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Ein Nachweis des Bestehens der Modulprüfungen dieser Zusatzmodule ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung TH: Master Thesis (Teilnahmevoraussetzung).

(3) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind in digitaler Ausführung bis zum Bewerbungsschluss, sowie jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie bis zu Beginn des Studiums vorzulegen. Über die Anerkennung von Äquivalenten entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und

der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren werden vom Zulassungsausschuss getroffen.

### **§ 3 Obligatorischer Auslandsaufenthalt in der Vertiefungsrichtung Transition**

(1) In der Vertiefungsrichtung Transition gilt: Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens vier Monaten Dauer in einem Land nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, ein Praktikum oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu vier Jahre vor Beginn des Studiums in der Vertiefungsrichtung Transition stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt. Dieser prüft den Antrag und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.

### **§ 4 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Der Masterstudiengang Sustainable Energy ist ein Studiengang mit wahlweise wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher sowie mit inter- und transdisziplinärer Ausrichtung. Der Studiengang vereint dabei eine Kombination aus Technik, Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeitsaspekten der Transformation nachhaltiger Energiesysteme und vermittelt den Studierenden entsprechende Lösungsansätze.

(2) Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen, um technische, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Antworten auf komplexe Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsherausforderungen zu entwickeln. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs sind sie in der Lage,

1. energiewirtschaftliche Problemkonstellationen und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verstehen und miteinander in Beziehung zu setzen sowie Transformationsprozesse nachhaltiger Energiesysteme mitzugestalten,
2. konkrete individuelle und gesellschaftliche Handlungsspielräume zu erkennen, um in ihren künftigen Arbeitsfeldern in Wissenschaft, Politik und Politikberatung, NGO, Verwaltung und Unternehmen zur Energiesystemtransformation beitragen zu können,
3. theoretisch-analytische Fähigkeiten auf Anwendungsfälle und Probleme komplexer Art anzuwenden,
4. als Einzelne, in Gruppen und in inter- und transdisziplinären Umgebungen empathisch zu kommunizieren sowie kreativ und neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen zu kooperieren,
5. ein energiewirtschaftliches Projekt, sei es in Wissenschaft, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft, zu planen und zu organisieren sowie eigene und fremde Projekte kritisch zu evaluieren und

6. wissenschaftliche Arbeiten und Berichte professionell zu schreiben, komplexe Problemlagen allgemeinverständlich zu formulieren und in verschiedenen Formaten darzustellen und zu kommunizieren; dies umfasst auch die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, abzuwägen und zu reflektieren.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt drei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 90 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Die Module umfassen 5 bis 30 LP, entsprechend 150 bis 900 Stunden Arbeitszeit. Module mit mindestens 10 LP können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 6 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

## **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte. Die Studierenden schreiben sich zu Studienbeginn in eine der folgenden drei Vertiefungsrichtungen ein:

1. Transition,
2. Development und
3. Engineering.

(2) Die wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Vertiefungsrichtung Transition befasst sich mit der Analyse und Lösung von technischen und wirtschaftlichen als auch politischen und gesellschaftlichen Problemstellungen und Herausforderungen nachhaltiger Energiesysteme. Die Berücksichtigung von sowohl nationalen als auch internationalen Aspekten spiegelt den ganzheitlichen Ansatz wider.

(3) Die wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Vertiefungsrichtung Development befasst sich mit Energietechnologien und Energiemanagement im Kontext von Gleichheit, Nachhaltigkeit und Fairness in Ländern des globalen Südens und zielt vornehmlich auf internationale Studierende sowie auf Studierende mit dem Interessenschwerpunkt Entwicklungszusammenarbeit.

(4) Die ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsrichtung Engineering befasst sich mit technischen Aspekten von verschiedenen Technologien, ihrem Zusammenspiel und ihrer Funktionsweise im Kontext nachhaltiger Energiesysteme.

(5) Das Studium besteht aus den zwei für alle Vertiefungen gemeinsamen Kernmodulen „Analysis and Complexity of Energy Systems“ (ACES)“ und „Sustainable and Just Energy System Solutions“ (SEnSe) zu je 15 LP, vertiefungsspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 30 LP je Vertiefungsrichtung sowie der Master Thesis im Umfang von 30 LP.

(6) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

Vertiefungsrichtung Transition:

1. Sem.	<p>ACES: Analysis and Complexity of Energy Systems (15 LP)</p>	<p>EE: Ecological Economics (5 LP)</p>	<p>EWS: Energiewende Showcases (5 LP)</p>	Wahlpflicht (1 aus 4)			
				TE 1 (5 LP)	TE 2 (5 LP)	TE 3 (5 LP)	TE 4 (5 LP)
2. Sem.	<p>SEnSe: Sustainable and Just Energy System Solutions (15 LP)</p>	<p>TS: Transformation Studies (5 LP)</p>	<p>RTS: Resource Transition &amp; Sustainability (5 LP)</p>	Wahlpflicht (1 aus 4)			
				TE 5 (5 LP)	TE 6 (5 LP)	TE 7 (5 LP)	TE 8 (5 LP)
3. Sem.	<p>TH: Master Thesis (30 LP)</p>						

Vertiefungsrichtung Development:

1. Sem.	<p>ACES: Analysis and Complexity of Energy Systems (15 LP)</p>	<p>SEAP: Sustainable Energy Access Planning (5 LP)</p>	<p>ODDC: Organisations and Diversity in Development Cooperation (5 LP)</p>	Wahlpflicht (1 aus 4)			
				TE 1 (5 LP)	TE 2 (5 LP)	TE 3 (5 LP)	TE 4 (5 LP)
2. Sem.	<p>SEnSe: Sustainable and Just Energy System Solutions (15 LP)</p>	<p>ICEP: International Community Energy Project (5 LP)</p>	<p>MPM: Markets and Project Management (5 LP)</p>	Wahlpflicht (1 aus 4)			
				TE 5 (5 LP)	TE 6 (5 LP)	TE 7 (5 LP)	TE 8 (5 LP)
3. Sem.	<p>TH: Master Thesis (30 LP)</p>						

Vertiefungsrichtung Engineering:

1. Sem.	ACES: Analysis and Complexity of Energy Systems (15 LP)	ES: Energy Storage (5 LP)	Wahlpflicht (2 aus 4)			
			TE 1 (5 LP)	TE 2 (5 LP)	TE 3 (5 LP)	TE 4 (5 LP)
2. Sem.	SEnSe: Sustainable and Just Energy System Solutions (15 LP)	SE: Sustainability in Engineering (5 LP)	Wahlpflicht (2 aus 4)			
			TE 5 (5 LP)	TE 6 (5 LP)	TE 7 (5 LP)	TE 8 (5 LP)
3. Sem.	TH: Master Thesis (30 LP)					

(7) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
ACES: Analysis and Complexity of Energy Systems (Pflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	2 V: je 4 SWS 1 S: 4 SWS	-	-	Projektorientierte Gruppen-Hausarbeit (ca. 8.000 Wörter) & Präsentation (30 Minuten)	Ja	15
SEnSe: Sustainable and Just Energy System Solutions (Pflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	2 V: je 2 SWS 1 V: 4 SWS 1 S: 4 SWS	-	-	Projektorientierte Gruppen-Hausarbeit (ca. 8.000 Wörter) & Präsentation (30 Minuten)	Ja	15
EE: Ecological Economics (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Transition)	-	1 S: 4 SWS	-	-	Posterentwicklung und Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
EWS: Energiewende Showcases (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Transition)	-	1 S: 4 SWS	-	-	Posterentwicklung und Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5



<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
TS: Transformation Studies (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Transition)	-	1 S: 4 SWS	-	-	Posterentwicklung und Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
RTS: Resource Transition & Sustainability (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Transition)	-	1 S: 4 SWS	-	-	Posterentwicklung und Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
SEAP: Sustainable Energy Access Planning (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Development)	-	1 S: 4 SWS	-	-	Projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
ODDC: Organisation and Diversity in Development Cooperation (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Development)	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Individuelle Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) und Präsentation mit Moderation (45 Minuten)	Ja	5
ICEP: International Community Energy Project (Pflicht bei	-	1 Ex: 15 SWS	ICEP-1 (Ex)	-	Dokumentierte Projektarbeit, Präsentation und	Ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
Vertiefungsrichtung (Development)					Abschlussbericht als Gemeinschaftsarbeit (2.000 Wörter pro Stud.)		
MPM: Markets and Project Management: (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Development)	-	2 S: je 2 SWS	-	-	Projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
ES: Energy Storage (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Engineering)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten)	Ja	5
SE: Sustainability in Engineering (Pflicht bei Vertiefungsrichtung Engineering)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TE 1: Advanced Mechanical and Plant Engineering Components I (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
					projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)		
TE 2: Advanced Mechanical and Plant Engineering Systems I (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TE 3: Advanced Electrical Engineering Components I (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TE 4: Advanced Electrical Engineering Systems I (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
					projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)		
TE 5: Advanced Mechanical and Plant Engineering Components II (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TE 6: Advanced Mechanical and Plant Engineering Systems II (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TE 7: Advanced Electrical Engineering Components II (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder	Ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
					projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)		
TE 8: Advanced Electrical Engineering Systems II (Wahlpflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 V: 4 SWS	-	-	Klausur (120 Minuten) oder Posterentwicklung & Präsentation (15 Minuten) oder projektorientierte Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) & Präsentation (15 Minuten)	Ja	5
TH: Master Thesis (Pflicht bei allen Vertiefungsrichtungen)	-	1 K: 2 SWS	-	-	Master Thesis (8.000 Wörter) und Disputation (75 Minuten)	Ja	30

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Kolloquium (K): Kernelement ist der argumentative Austausch über Methoden, Untersuchungsansätze und Forschungsverfahren. Ziel ist insbesondere mit Blick auf die Master Thesis die Steigerung von Problembewusstsein und Reflexionsvermögen sowie die Erweiterung und Vertiefung der Befähigung zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

## **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung**

### **§ 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien**

Neben den § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Studiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. Disputation: Eine fünfundvierzigminütige Prüfung, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre beziehungsweise seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Näheres regelt § 12.
2. Posterentwicklung: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem wissenschaftlichen Poster.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 6 RaPO sind für die Master Thesis promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch ohne Beteiligung von in der Lehre tätigen Hochschullehrenden und Privatdozentinnen oder Privatdozenten prüfungsberechtigt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Für Mitglieder der Hochschule Flensburg gilt Satz 1 und § 6 Absatz 1 RaPO entsprechend.“

(2) Zusätzlich zu den in § 7 Absatz 4 Satz RaPO genannten Fällen kann auch die Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern für die Master Thesis auf den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses delegiert werden.

### **§ 10 Bildung von Noten**

Die Gesamtnote des M.Eng. Sustainable Energy errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

## **§ 11 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch, in der Vertiefungsrichtung Development ausschließlich Englisch. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO. Studierende können eine andere Sprache als Prüfungssprache beantragen, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12 Master Thesis und Disputation**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt fünf Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Abgabe der Master Thesis erfolgt in digitaler Form. Prüfungsberechtigte dürfen darüber hinaus eine schriftliche Ausfertigung verlangen.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Disputation ist die Abgabe der Master Thesis.

(6) Die Disputation ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er

1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Master Thesis selbständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Master Thesis zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei ihrer oder seiner Master Thesis gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

Die Prüfung wird von den beiden Prüfungsberechtigten abgenommen, die gleichberechtigt sind. Die Dauer der Disputation umfasst einen hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten und eine Diskussion von weiteren 45 Minuten. Die Prüfungsberechtigten können auf Wunsch des Kandidaten auch weitere Personen inklusive Nicht-Hochschulangehörigen die Teilnahme am Vortrag gestatten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfungsberechtigten. Die Disputation ist unverzüglich zu benoten. Die Note ist dem Prüfling umgehend mitzuteilen.

(7) In die Modulnote des Moduls Master Thesis geht die Note für die Master Thesis zu zwei Dritteln und die Note für die Disputation zu einem Drittel ein.

## **§ 13 Umfang und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 90 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2024/2025 ihr Studium im Masterstudiengang Sustainable Energy aufnehmen und
2. für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management vor dem Herbstsemester 2024/2025 aufgenommen haben und bis zum 31. August 2026 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, ab dem 1. September 2026.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management, für die diese Prüfungs- und Studienordnung gemäß den Bestimmungen des Absatz 1 nicht gilt, können beantragen, ihr Studium unter Geltung dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen und abzuschließen. Der Antrag auf Wechsel in den Geltungsbereich dieser Prüfungs- und Studienordnung kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die oder der Studierende ihr oder sein bisheriges Studium des Master- Studiengangs Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder exmatrikuliert wurde. Die Anerkennung von bereits im bisherigen Studium des Masterstudiengangs Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Studiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2024/2025 bei der oder dem Studiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management mit dem Abschluss Master of Engineering (PStO M.Eng. EUM/EEM 2023) (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 45) tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.

Flensburg, den 23. Februar 2024



Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

**Anlage: Zusatzmodule gemäß § 2 Absatz 2**

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
Business Economics	1 S: je 4 SWS	Klausur (120 Minuten)	5
Micro and Macro Economics	1 S: je 4 SWS	Klausur (120 Minuten)	5
Foundations of Energy Economics and Energy Management	1 S: je 4 SWS	Klausur (120 Minuten)	5
Quantitative and Qualitative Research Methods	1 S: je 4 SWS	Klausur (120 Minuten)	5